

Zu Ltg.-534-1978  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
NÖ Skischulgesetz, LGBl.Nr.452/1968,  
geändert wird.

B e r i c h t  
des

WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
-----

Der WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am  
1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung,  
GZ I/4-56/6-1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem  
das NÖ Skischulgesetz, LGBl.Nr. 452/1968, geändert wird,  
beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben wie  
folgt zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Skischulgesetzes"

- 2.) In Z. 2 hat der Gesetzestext zu lauten:

"Eine Verwaltungsübertretung begeht, welche mit einer  
Geldstrafe bis zu 6.000,- S zu ahnden ist, wer"

BEGRÜNDUNG:

Der WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat eine Änderung der Promulgations-  
klausel und des Titels des Gesetzes vorgenommen, weil der  
Ausschuß die Auffassung vertritt, daß auch der Hinweis auf  
das Beschlußdatum Bestandteil der Promulgationsklausel zu  
sein hätte.

Darüber hinaus wurde in der Z. 2 der Regierungsvorlage eine sprachliche Änderung vorgenommen.

KURZBAUER

KURZBAUER

Berichterstatter

Obmann

WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS

Der WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, BR I/4-26/6-1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NS Erbschaftsgesetz, LGBl. Nr. 452/1968, geändert wird, beschäftigt und dabei folgenden Bescheid gefasst:

In Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.) Formulierungsklasse und Titel des Gesetzes haben wie folgt zu lauten:

"Der Landes von Niederösterreich hat am .....

beschlossen:

Über die Änderung des NS Erbschaftsgesetzes"

2.) In R. 2 hat der Gesetztext zu lauten:

"Eine Verwaltungshilfeleistung besteht, welche mit einer Geldstrafe bis zu 6.000,- S zu andern ist, wer"

BEGRÜNDUNG:

Der WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat eine Änderung der Formulierungsklasse und des Titels des Gesetzes vorgenommen, weil der Ausschuss die Auffassung vertritt, daß auch der Hinweis auf den Beschluß des Bestandes der Formulierungsklasse zu sein hätte.